



Leistungsbeschreibung

für die Ausschreibung eines Rahmenvertrages über Tribünenaufbau, -umbau und -abbau in der Lokhalle Göttingen

Auftraggeber: GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbh

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Beschreibung des zu vergebenden Auftrages / Laufzeit.....	3
3. Beschreibung der Auftragsdurchführung	4
4. Leistungsumfang	5
5. Prüfung der Unterlagen und Bedenkenhinweise	6
6. Technische Anforderungen und Nachweise	6
7. Organisation der Leistungserbringung	6
8. Arbeitsschutz und Abgrenzung der Verantwortungsbereiche	7
9. Fertigstellung und Übergabe	8
10. Mängel, Mängelbeseitigung und Notfallmaßnahmen	9
11. Dokumentation	10
12. Versicherungsschutz.....	11
13. Bereitstellung und Verwendung des Auftraggebermaterials.....	13
14. Nachunternehmer	14
15. Rangfolge der Vertragsunterlagen.....	15

1. Vorbemerkung

Der Auftraggeber, die GWG Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbh (GWG) ist eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft, die im Auftrag der Stadt Göttingen Dienstleistungen erbringt. Sie ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Göttingen und wird durch ihren Geschäftsführer vertreten.

Wirtschaftsförderung für die Stadt Göttingen und die Durchführung von Projekten im Rahmen der Stadtentwicklung – das sind die Kernaufgaben der GWG. Ziel ist, die Attraktivität der Stadt Göttingen als Wirtschaftsstandort zu stärken, dabei Arbeitsplätze zu sichern und auf die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen hinzuwirken.

Zu den Aktivitäten im Bereich der Wirtschaftsförderung zählen die Beratung von Unternehmen bei Finanzierungs- und Antragsverfahren sowie die Information über die verschiedenen Förderprogramme auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Im Bereich Gebäudemanagement entwickelt, vermittelt, vermietet und verkauft die Gesellschaft Gewerbeflächen und -immobilien und schafft damit eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Unternehmen in der Stadt. Für die Zielgruppe junger und innovativer Unternehmen bietet die Gesellschaft im Science Park moderne und gut ausgestattete Büro- und Laborflächen zu günstigen Einstiegskonditionen und Rahmenbedingungen an. Darüber hinaus entwickelt sie mittel- bis langfristig orientierte Infrastrukturprojekte wie das GVZ Göttingen, um eine zukunftsfähige Infrastruktur am Standort sicherzustellen.

Zur Förderung der Kommunikation zwischen den Unternehmen und den verschiedenen Institutionen sowie zur Anbahnung von Kooperationen ist die GWG in zahlreichen regionalen und überregionalen Netzwerken teils federführend aktiv. So befinden sich der Logistik- und MobilitätsCluster (L.M.C) Göttingen/Süd-niedersachsen sowie der IT-InnovationsCluster Göttingen/Süd-niedersachsen in Trägerschaft der GWG; für die Gesundheitsregion Göttingen e. V. betreibt sie die Geschäftsstelle. Mit der Abteilung Veranstaltungsmanagement betreibt die GWG die größten Veranstaltungshallen der Stadt, die Lokhalle und die Stadthalle Göttingen. Schwerpunkte der beiden Veranstaltungshäuser sind neben Kulturveranstaltungen insbesondere Corporate Events, Messen, Betriebsversammlungen, Kongresse, TV-Produktionen, Tagungen, Konferenzen, Shows und Konzerte. Sie dienen dem Ziel, die Attraktivität der Stadt zu erhöhen, sie in ihrer Rolle als Oberzentrum zu stärken und die Stadt als Veranstaltungsort für oben genannte Veranstaltungen bekannt zu machen und weiterzuentwickeln. Die Lokhalle sowie die Stadthalle machen Göttingen als Kultur- und Veranstaltungsort überregional bekannt und tragen zur Profilierung des Standorts bei.

Die Multifunktionshalle Lokhalle als eines der Veranstaltungszentren liegt in unmittelbarer Nähe zum ICE-Bahnhof in Göttingen und bildet damit den Mittelpunkt des Lokhallenareals mit Tagungs- und Kongresshotel, Multiplexkino, Volkshochschule, Medienhaus und Gastronomie. Sie besitzt eine gute Anbindung zur Autobahn A7 (in 5 Min. erreichbar) und liegt nur wenige Schritte von Göttingens Fußgängerzone entfernt.

In einem historischen Industriedenkmal aus dem Jahre 1920 gelegen, bietet die Lokhalle mit 9.400 m² Veranstaltungsfläche in drei Hallen Raum für ein breitgefächertes Veranstaltungsspektrum, wie etwa Messen, Konzerte, Sportturniere, Firmenpräsentationen, Tagungen oder Kongresse.

Die Kapazität der Lokhalle umfasst bis zu 7.500 Stehplätze bzw. 4.000 Sitzplätze. Bühnen, Tribünen, Gastronomie- und Messestände können nach Bedarf flexibel platziert werden.

Die **Lokhalle Göttingen** weist folgende technischen Daten auf:

Ausmaße

Halle 1	5.400 m², 83 x 65 m
Halle 2	3.000 m², 78 x 38 m
Halle 3	1.000 m², 52,5 x 18,5 m
Außengelände	über 7.000 m²
Höhe	17 m, Bühne 11,57 m (lichte Höhe)
Verdunkelung	Tageslichthalle, automatisch Black-Box (Halle 1) in 60 Sek.
Bodenlast	40 t (Halle 1+2+3), LKW/Stapler befahrbar
Bühne	410 m² Nivtec, alle Höhen 20-160 cm
Strom	1.800 kVA
Kommunikation	Freies W-LAN, ISDN, Fax, PCs, Laptop, Drucker, Kopierer
Nebenräume	10 Künstlergarderoben/ Produktionsbüros (17-47 m²), Cateringraum (70 m²), moderne Sanitäranlagen für bis zu 10.000 Personen,
Catering	Frei zu vergeben (bei geschlossenen Veranstaltungen)
Mobile Ausstattung	Polsterstühle, Tribüne, Barhocker, Stehtische, Theken, Tresen, Tische, mobile Tonanlagen, Traversen, Motoren, Messewände, mobile Garderobenanlagen, etc.

2. Beschreibung des zu vergebenden Auftrages / Laufzeit

Die für eine reibungslose Durchführung von Veranstaltungen in der Lokhalle im Einzelfall erforderlichen Leistungen sind entsprechend vielfältig und breit gefächert und können nicht vollständig durch die Mitarbeitenden der GWG bzw. von dieser beauftragte Dienstleister erbracht werden.

Vielmehr besteht der Bedarf zur Unterstützung der Mitarbeitenden der Lokhalle im Bereich des Auf-, Um- und Abbaus von Tribünen. Zur bedarfsgerechten Abwicklung beabsichtigt die GWG daher, den Auf-, Um- und Abbau von Tribünen erneut extern zu vergeben. Hierzu soll jeweils ein Werkvertrag über den Auf-, Ab- oder Umbau von Tribünen beauftragt werden. Dabei sind verschiedene Tribünenmodelle denkbar, die sich aus den beigefügten Modellen ergeben.

Der Auf- bzw. Abbau ist innerhalb eines Zeitfensters von 12 Stunden abzuschließen innerhalb eines Tages. Der Umbau ist innerhalb von 1,5 Tagen abzuschließen.

Im Zeitraum der regulären Vertragslaufzeit von drei Jahren wird das voraussichtliche Gesamtvolumen auf insgesamt 36 Auf-, Ab- oder Umbaugewerke geschätzt. Unter Berücksichtigung der möglichen Verlängerung um ein Jahr wird eine absolute Höchstmenge von insgesamt 48 Einzelabrufen über die gesamte mögliche Vertragslaufzeit festgelegt.

Bei diesem Gesamtvolumen handelt es sich um einen nach den bisherigen Umsätzen und Planungen des Auftraggebers ermittelten Schätzwert und nicht um einen garantierten Mindestumsatz. Der Auftraggeber hat bei seiner vorbezeichneten Schätzung des Auftragsumfangs insbesondere gebuchte Veranstaltungen berücksichtigt.

Bei gravierenden Abweichungen von den beigefügten Standardmodellen beabsichtigt die GWG zunächst ein individuelles Angebot beim Rahmenvertragspartner anzufragen. Sofern die angefragte Sonderkonstruktion aufgrund ihrer erheblichen Abweichung von den Standardmodellen nicht von den in dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Leistungs- und Preisbedingungen erfasst ist, ist der Auftraggeber berechtigt, hierfür auch Angebote anderer Unternehmen einzuholen und die Leistung außerhalb dieser Rahmenvereinbarung zu vergeben..

Da der genaue Bedarf von der Auslastung der Lokhalle abhängt und seitens der GWG daher im Vorfeld nicht festgestellt werden kann, wird im Rahmen dieser Vergabe zunächst ein Rahmenvertrag mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer abgeschlossen. Die Beauftragung erfolgt dann jeweils durch Einzelbeauftragungen gegenüber diesem Rahmenvertragspartner.

Vertragsbeginn ist der 19.01.2027.

Das Ende der vertraglichen Grundlaufzeit ist der 31.12.2029.

Vertragsende inkl. der vertraglichen Verlängerungsoption ist der 31.12.2030.

3. Beschreibung der Auftragsdurchführung

Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer die für die Ausführung des Werkes erforderlichen, vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in digitaler Form. Hierzu gehören insbesondere:

- die jeweils auszuführende Tribünenvariante,
- Pläne, Zeichnungen und sonstige Ausführungsunterlagen,
- der frühestmögliche Ausführungsbeginn sowie
- der Termin, zu dem das Werk vollständig fertiggestellt sein muss.

Der Auftraggeber kennzeichnet vor Beginn der Arbeiten am Ausführungsort die maßgebliche Position der Tribüne durch Einzeichnung der Rückkante der Tribüne bzw. der letzten Steherreihe auf dem Hallen- oder Veranstaltungsboden. Auf Grundlage der bereitgestellten Unterlagen und dieser Kennzeichnung führt der Auftragnehmer das Werk eigenverantwortlich aus.

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen festen Ansprechpartner, an den sämtliche digitalen Unterlagen, Planungsunterlagen sowie Termininformationen zu übermitteln sind. Änderungen dieses Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Für die Dauer der Ausführung stellt der Auftragnehmer einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort sicher, der für Rückfragen, Abstimmungen sowie die Koordination der Arbeiten während der für die Ausführung erforderlichen Zeiten erreichbar und für die erforderlichen Abstimmungen im Rahmen der beauftragten Leistungen entscheidungsbefugt ist.

4. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur vollständigen, sicheren, funktionsfähigen und termingerechten Ausführung des jeweiligen Einzelabrufs erforderlich sind, auch wenn einzelne Nebenleistungen in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sofern sie für einen fachkundigen Auftragnehmer bei ordnungsgemäßer Prüfung als zur Ausführung der beauftragten Leistung erforderlich erkennbar waren. Nicht umfasst sind Leistungen, die eine Änderung oder Erweiterung des beauftragten Leistungsumfangs darstellen.

Im Einheitspreis beziehungsweise Pauschalpreis sind insbesondere enthalten:

- die Bereitstellung und den Einsatz des für die ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der beauftragten Leistungen erforderlichen Personals;
- sämtliche erforderlichen Werkzeuge, Geräte, Hilfsmittel und persönlichen Schutzausrüstungen;
- das Aufnehmen, Abladen, den innerbetrieblichen Transport und den Transport des vom Auftraggeber bereitgestellten Materials zur vorgesehenen Aufstellfläche sowie das Rückführen und Einlagern des Materials und Leerguts auf den vom Auftraggeber vorgegebenen Lagerflächen;
- die fachgerechte Montage, den Umbau und die Demontage der Tribüne einschließlich aller erforderlichen Verbindungen, Sicherungen und Aussteifungen;
- die laufende Kontrolle der eigenen Leistung während der Ausführung;
- die Beseitigung von Verpackungen, Reststoffen und eigenen Verunreinigungen;
- die Übergabe der erforderlichen Montage- und Übergabedokumentation.

Das für die Ausführung erforderliche Personal sowie dessen Einsatz, Organisation und Einteilung obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer.

Das für die Auf-, Um- und Abbauarbeiten erforderliche Material wird, soweit im jeweiligen Einzelabruf nichts Abweichendes vereinbart ist, vom Auftraggeber bereitgestellt und an den vom Auftraggeber vorgegebenen Lagerflächen vorgehalten. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Handhabung, den Transport, die Montage, den Umbau, die Demontage und die Rückführung des bereitgestellten Materials verantwortlich.

Für den innerbetrieblichen Transport des Materials kann der Auftragnehmer, soweit verfügbar und nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber, den vom Auftraggeber bereitgestellten Stapler nutzen. Die Bedienung des Staplers erfolgt durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung und unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben. Die Verantwortung des Auftragnehmers umfasst dabei insbesondere die ordnungsgemäße und bestimmungsgemäße Bedienung des Staplers durch hierfür geeignete und entsprechend qualifizierte Personen.

Nicht geschuldet sind Leistungen, die im jeweiligen Einzelabruf ausdrücklich dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer zugewiesen sind.

5. Prüfung der Unterlagen und Bedenkenhinweise

Der Auftragnehmer hat ihm übergebenen Pläne, Zeichnungen, Maße, örtlichen Kennzeichnungen, Aufstellflächen, Zufahrtswege und sonstigen Ausführungsunterlagen vor Beginn der Arbeiten auf für ihn erkennbare Widersprüche, Unvollständigkeiten und ihre Eignung für eine sichere und vertragsgemäße Ausführung zu prüfen.

Erkennbare Bedenken hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der hiervon betroffenen Arbeiten, in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung muss die konkrete Ursache der Bedenken, die voraussichtlichen Auswirkungen und soweit dem Auftragnehmer möglich, einen technisch geeigneten Lösungsvorschlag enthalten.

Der Auftragnehmer darf mit den betroffenen Arbeiten erst beginnen, wenn der Auftraggeber die weitere Vorgehensweise in Textform freigegeben hat. Dies gilt nicht, soweit ein sofortiges Tätigwerden zur Abwendung einer Gefahr für Personen, Sachen oder den weiteren Bauablauf erforderlich ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Eine unterlassene oder verspätete Bedenkenanzeige lässt die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die ihm aufgrund der unterlassenen oder verspäteten Anzeige zuzurechnenden Folgen unberührt.

6. Technische Anforderungen und Nachweise

Es sind Nachweise über die Qualifikation des eingesetzten Fachpersonals vorzulegen.

7. Organisation der Leistungserbringung

Die Organisation und Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer. Dies umfasst insbesondere die Auswahl, Bereitstellung, Einteilung und Organisation des für die jeweilige Leistung erforderlichen Personals sowie den Einsatz der hierfür erforderlichen Arbeitsmittel und Geräte.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die beauftragten Leistungen vollständig, fachgerecht, sicher und termingerecht ausgeführt werden und die hierfür geltenden gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen eingehalten werden. Der Auftraggeber macht keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl, Auswahl, Qualifikation oder des konkreten Einsatzes des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals. Die hierfür erforderliche Organisation und Verantwortung verbleibt beim Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer benennt für die Durchführung des jeweiligen Einzelabrufs einen fachlich geeigneten und gegenüber dem eingesetzten Personal weisungsbefugten Ansprechpartner vor Ort, der während der Auf-, Um- und Abbauarbeiten für den Auftraggeber erreichbar ist. Der Ansprechpartner ist insbesondere für die interne Koordination und Organisation der Leistungen des Auftragnehmers verantwortlich. Die Benennung dient zugleich der Sicherstellung der erforderlichen Kommunikation und Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fachliche und arbeitsorganisatorische Weisungen des Auftraggebers an das Personal des Auftragnehmers erfolgen nicht. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich über den benannten Ansprechpartner des Auftragnehmers.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße, sichere und fachgerechte Ausführung der Leistungen sowie für die Organisation und Führung seines eingesetzten Personals bleibt von der erforderlichen Abstimmung mit dem Auftraggeber unberührt. Gesetzliche Pflichten der Parteien zur Zusammenarbeit und Koordination bleiben hiervon unberührt.

8. Arbeitsschutz und Abgrenzung der Verantwortungsbereiche

Der Auftragnehmer führt die ihm im jeweiligen Einzelabruf übertragenen Leistungen als eigenständige, in sich geschlossene Leistung in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung aus. Die fachliche, personelle und arbeitsorganisatorische Leitung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer. Gesetzliche Pflichten der Parteien zur Zusammenarbeit und Koordination, insbesondere nach den Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung seiner Leistungen eigenes Personal sowie, soweit vertraglich zulässig, von ihm beauftragte Nachunternehmer und deren Personal ein. Die Auswahl, Koordination, fachliche Leitung und Überwachung dieser Personen und Unternehmen obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Nachunternehmer die für die Leistungserbringung geltenden gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Anforderungen einhalten. Dieses Personal untersteht ausschließlich der Weisungs- und Organisationsbefugnis des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist allein für die Auswahl, Einteilung, Anleitung, Beaufsichtigung und Unterweisung des von ihm eingesetzten Personals (eigenes und Nachunternehmer-Personal) sowie für dessen Arbeitsschutz verantwortlich.

Eine Vermischung des Personals des Auftragnehmers mit Beschäftigten des Auftraggebers findet nicht statt. Beschäftigte des Auftraggebers werden weder zur Erfüllung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen eingesetzt noch in dessen Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe oder Weisungsstrukturen eingebunden. Ebenso übernimmt der Auftragnehmer keine Aufgaben der Arbeitsorganisation, Anleitung oder Beaufsichtigung von Beschäftigten des Auftraggebers.

Gesetzliche Pflichten der Parteien zur Zusammenarbeit und Koordination, insbesondere nach den Vorschriften des Arbeitsschutzrechts, bleiben unberührt. Soweit Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder im selben Arbeitsbereich tätig werden, stimmen die Parteien die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen ab.

Der Auftraggeber erteilt dem Personal des Auftragnehmers keine fachlichen oder arbeitsorganisatorischen Weisungen. Erforderliche Abstimmungen zur Koordination der Arbeiten mit dem Veranstaltungsbetrieb erfolgen ausschließlich zwischen den hierfür benannten Ansprechpartnern der Parteien. Das Recht des Auftraggebers, zur Wahrung des Veranstaltungsbetriebs, der Sicherheit sowie des Hausrechts erforderliche Anordnungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer hat die Arbeiten so zu organisieren und auszuführen, dass Gefährdungen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten des Auftraggebers, von Besuchern und sonstigen Dritten sowie Beeinträchtigungen der Veranstaltungsstätte und der Tribünenkonstruktion nach

den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen möglichst vermieden und die verbleibenden Gefährdungen auf das erforderliche Maß reduziert werden.

Der Auftragnehmer ist für die Durchführung der für seine Leistungen erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen, die Festlegung und Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die Unterweisung seines Personals verantwortlich. Er hat dabei insbesondere die für die Montage, Demontage und sonstige Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel und die konkreten örtlichen und betrieblichen Bedingungen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen der jeweiligen Arbeitgeber bleiben unberührt.

Bei einer unmittelbaren Gefahr für Personen, die Veranstaltungsstätte oder die Tribünenkonstruktion hat der Auftragnehmer die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen, den Gefahrenbereich im Rahmen seiner Verantwortlichkeit zu sichern und den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Die Wiederaufnahme der Arbeiten erfolgt erst wenn die Gefahr beseitigt oder durch geeignete Maßnahmen ausreichend beherrscht ist und die erforderliche Abstimmung zwischen den Beteiligten erfolgt ist.

9. Fertigstellung und Übergabe

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vollständige Fertigstellung des jeweiligen Werkes spätestens zum im Einzelabruf bestimmten Termin schriftlich anzuzeigen. Das Werk gilt als fertiggestellt, wenn sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen vollständig ausgeführt, die Tribüne fachgerecht und betriebsbereit auf- oder umgebaut und sämtliche geschuldeten Nachweise und Prüfunterlagen sowie sonstige Dokumentationen vollständig an den Auftraggeber übergeben worden sind.

Nach der Fertigstellungsanzeige führen die Parteien eine gemeinsame Übergabekontrolle durch. Dies gilt neben der Fertigstellung eines Tribünenaufbaus auch nach einer Fertigstellung eines Tribüenumbaus. Über die Übergabe wird ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll erstellt, in dem insbesondere der Fertigstellungszeitpunkt, der Übergabezeitpunkt, die übergebenen Unterlagen und Nachweise, etwaige festgestellte Mängel und noch offene Restleistungen dokumentiert werden.

Der Auftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift im Übergabeprotokoll, dass die Tribüne entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anforderungen, den anwendbaren technischen Regelwerken, den Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht auf- bzw. umgebaut wurde. Darüber hinaus bestätigt der Auftragnehmer, dass sich die Tribüne zum Zeitpunkt der Übergabe in einem ordnungsgemäßen, sicheren und betriebsbereiten Zustand befindet.

Die Unterschrift des Auftraggebers im Übergabeprotokoll dokumentiert ausschließlich die tatsächliche Übergabe der Tribüne sowie die Entgegennahme der zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Unterlagen. Sie stellt weder eine Bestätigung der Mangelfreiheit noch eine technische, sicherheitsrelevante oder fachliche Prüfung oder Abnahme der Leistung dar. Insbesondere übernimmt der Auftraggeber durch die Unterzeichnung keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Errichtung, den sicheren Betrieb oder die Verkehrssicherheit der Tribüne. Gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere wegen

Mängeln bleiben durch die Übergabe und die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls unberührt.

Eine etwaige Betriebsfreigabe durch den Auftraggeber setzt voraus, dass sämtliche für den sicheren und bestimmungsgemäßen Betrieb der Tribüne erforderlichen Nachweise, Prüfungen und Unterlagen vollständig vorliegen. Die Betriebsfreigabe begründet keine Bestätigung der Mangelfreiheit und ersetzt weder die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die vertragsgemäße und fachgerechte Ausführung noch eine gesetzlich oder vertraglich erforderliche Abnahme.

Die rechtlichen Voraussetzungen und das Verfahren der Abnahme richten sich nach den Bestimmungen des Rahmenvertrags, den Besonderen Vertragsbedingungen und der VOL/B.

10. Mängel, Mängelbeseitigung und Notfallmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat von ihm zu vertretende Mängel seiner Leistung unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mangel vor oder nach der Übergabe oder während des Betriebs der Tribüne festgestellt wird. Die Durchführung der Übergabe oder die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls schließt die Geltendmachung von bei der Übergabe nicht erkannter oder später auftretender Mängeln nicht aus.

Beeinträchtigt ein Mangel die Sicherheit, Standsicherheit, Funktionsfähigkeit oder bestimmungsgemäße Nutzung der Tribüne oder droht eine solche Beeinträchtigung, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Sicherung und Mängelbeseitigung einzuleiten. Soweit erforderlich, hat er insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Tribüne wieder sicher und bestimmungsgemäß genutzt werden kann und eine Beeinträchtigung der vorgesehenen Veranstaltung möglichst vermieden wird. Der Auftraggeber kann hierfür die Vorlage eines angemessenen Maßnahmen- und Zeitplans verlangen.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist einen geeigneten Maßnahmen- und Zeitplan zur Mängelbeseitigung vorlegt. Bei Mängeln, die die Sicherheit, die Standsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit oder die Durchführung einer Veranstaltung beeinträchtigen können, hat der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Stunden nach Zugang der Mängelanzeige, mit der Prüfung und Sicherung zu beginnen.

In dringenden Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Sicherungs- oder Mängelbeseitigungsmaßnahmen selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich erreichbar ist, die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig einleitet oder eine unmittelbare Gefahr besteht. Die hierdurch entstehenden angemessenen Kosten trägt der Auftragnehmer, soweit er den Mangel oder die Gefahr zu vertreten hat.

Die Anlage ist zum im jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Übergabezeitpunkt vollständig fertiggestellt, sicher, funktionsfähig und für den vorgesehenen Veranstaltungszweck unmittelbar und uneingeschränkt nutzbar zu übergeben. Eine Übergabe mit erkennbaren Mängeln, offenen Auf-, Um- oder Abbauarbeiten oder sonstigen die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigenden Einschränkungen ist ausgeschlossen.

Ist der Auftragnehmer nicht unverzüglich erreichbar, leitet er die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ein oder besteht eine unmittelbare Gefahr für Personen oder Sachen oder eine Gefahr für die Durchführung der Veranstaltung, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Fristsetzung die zur Gefahrenabwehr, Sicherung, Prüfung, Mängelbeseitigung, Instandsetzung oder Wiederherstellung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit erforderlichen Maßnahmen ohne weitere Fristsetzung selbst oder durch einen geeigneten Dritten durchführen zu lassen. Soweit es die konkrete Situation zulässt, wird der Auftragnehmer hierüber vorab informiert.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für von ihm zu vertretende Mängel und Pflichtverletzungen bleibt durch die Durchführung solcher Maßnahmen unberührt. Die Beauftragung eines Dritten stellt insbesondere keine Übernahme der Verantwortung des Auftraggebers für die fachgerechte Beseitigung des ursprünglichen Mangels und keine Entlastung des Auftragnehmers von seinen vertraglichen Pflichten dar. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten zu erstatten, soweit er den Mangel oder die zugrunde liegende Pflichtverletzung zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für angemessene Kosten der Prüfung, Sicherung, Mängelbeseitigung und Beauftragung Dritter sowie für hierdurch verursachte weitere erforderliche Aufwendungen und Schäden.

Die Ersatzpflicht des Auftragnehmers umfasst ferner solche Schäden und Kosten, die dem Auftraggeber aufgrund der Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter oder sonstigen Vertragspartnern infolge des vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangels entstehen, insbesondere berechnete Ansprüche Dritter auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder sonstige vertraglich geschuldete Zahlungen.

Der Auftragnehmer hat bei einem von ihm zu vertretenden Mangel alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Ausfall, eine Verschiebung oder eine sonstige Beeinträchtigung der vorgesehenen Veranstaltung sowie daraus resultierende Schäden und Ansprüche Dritter zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten.

Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

11. Dokumentation

Der Auftragnehmer hat für jeden Einzelabruf die zur Nachvollziehbarkeit und zum Nachweis der vertragsgemäßen Ausführung erforderliche Ausführungs- und Übergabedokumentation zu führen und dem Auftraggeber spätestens bei der Übergabe elektronisch zu übermitteln.

Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- die Bezeichnung der eingesetzten Tribünenvariante;
- Beginn und Ende der Aufbau-, Umbau- und Abbauarbeiten;
- die tatsächlich ausgeführte Konstruktion einschließlich wesentlicher Abweichungen von den für den jeweiligen Einzelabruf maßgeblichen Bauplänen, Zeichnungen und Ausführungsunterlagen;

- die im Rahmen der Leistungserbringung durchgeführten erforderlichen Kontrollen und Prüfungen;
- festgestellte Mängel, Störungen und sicherheitsrelevante Ereignisse sowie deren Beseitigung;
- die für die vertragsgemäße Ausführung erforderlichen Prüf-, Montage- und sonstigen Nachweise;
- die für die Übergabe erforderlichen Unterlagen.

Abweichungen von den für den jeweiligen Einzelabruf maßgeblichen Bauplänen, Zeichnungen oder sonstigen Ausführungsunterlagen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform, sofern es sich um wesentliche Abweichungen handelt. Dies gilt nicht, soweit die Abweichung aufgrund geänderter gesetzlicher, behördlicher oder technischer Anforderungen erforderlich ist oder zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr zwingend erforderlich wird.

Abweichungen nach Absatz 3 sind vom Auftragnehmer nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind insbesondere der Grund für die Abweichung und die tatsächlich ausgeführte Konstruktion zu dokumentieren.

Die Dokumentationspflichten des Auftragnehmers begründen keine Verpflichtung des Auftraggebers zur fachlichen Prüfung oder Freigabe der Ausführung. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die vollständige, fachgerechte, sichere und vertragsgemäße Ausführung der beauftragten Leistung bleibt hiervon unberührt.

12. Versicherungsschutz

Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer des Rahmenvertrages sowie während der Durchführung sämtlicher Einzelabrufe auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung für Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden zu unterhalten.

Die Mindestdeckungssummen betragen:

- 5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden je Schadensfall;
- 1 Mio. EUR für Vermögensschäden je Schadensfall.

Die vorgenannten Mindestdeckungssummen müssen für mindestens zwei Schadensfälle je Versicherungsjahr zur Verfügung stehen. Die Maximierung der Ersatzleistung muss daher mindestens dem Zweifachen der jeweiligen Deckungssumme entsprechen.

Der Versicherungsschutz muss sämtliche Tätigkeiten und Risiken umfassen, die mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen verbunden sind, insbesondere den Auf-, Um- und Abbau sowie die Vorhaltung und bestimmungsgemäße Nutzung der Tribünen. Der Versicherungsschutz muss insbesondere Schäden und Haftungsansprüche erfassen:

- aus fehlerhaftem oder mangelhaftem Auf-, Um- und Abbau der Tribünen;
- aus der Verletzung von Verkehrssicherungs-, Sorgfalts-, Organisations- und sonstigen gesetzlichen Pflichten;
- aus der Verletzung oder Beschädigung von Besuchern, Beschäftigten des Auftraggebers, Beschäftigten des Auftragnehmers und sonstigen Dritten;

- an der Veranstaltungsstätte, insbesondere an Veranstaltungshalle, Hallenboden, Aufstell- und Lagerflächen sowie sonstigen Einrichtungen und Sachen des Auftraggebers;
- an dem vom Auftraggeber bereitgestellten Tribünenmaterial sowie an sonstigen dem Auftragnehmer zur Ausführung der Leistung überlassenen, geliehenen, verwahrten oder zur Bearbeitung übergebenen Sachen;
- aus dem Einsatz von Nachunternehmern sowie aus dem Auswahl-, Überwachungs- und Organisationsverschulden des Auftragnehmers;
- aus der Beschädigung oder dem Verlust des vom Auftraggeber bereitgestellten Materials, soweit der Auftragnehmer dies zu vertreten hat;
- aus Schäden, die durch eine fehlerhafte Ausführung oder einen vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel der Tribünenanlage verursacht werden.

Der Versicherungsschutz muss während des gesamten Zeitraums des Auf-, Um- und Abbaus sowie während der Vorhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung der Tribünen bestehen. Ein Versicherungsschutz, der ausschließlich den allgemeinen Bürobetrieb oder andere Tätigkeiten des Auftragnehmers umfasst, genügt nicht.

Soweit für die vertragsgegenständlichen Leistungen besondere Haftpflichtbausteine oder Erweiterungen erforderlich sind, insbesondere für Tätigkeitsschäden, Bearbeitungsschäden, Schäden an gemieteten, geliehenen, verwahrten oder zur Bearbeitung übernommenen Sachen sowie für Schäden an dem vom Auftraggeber bereitgestellten Tribünenmaterial, müssen diese vom Versicherungsschutz umfasst sein.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn des ersten Einzelabrufs und auf jederzeitige Anforderung durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung nachzuweisen, dass der vorstehend geforderte Versicherungsschutz besteht. Aus der Versicherungsbestätigung müssen insbesondere die versicherten Tätigkeiten, die Deckungssummen, die Maximierung, die maßgeblichen Versicherungserweiterungen sowie der Versicherungsschutz für Nachunternehmer hervorgehen.

Eine bloße Bestätigung über das Bestehen einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung genügt nicht, wenn daraus nicht eindeutig hervorgeht, dass die vertragsgegenständlichen Tribünenarbeiten und die damit verbundenen Risiken vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über eine Einschränkung, Kündigung, Beendigung oder sonstige wesentliche Änderung des Versicherungsschutzes zu informieren und auf Verlangen unverzüglich einen den Anforderungen dieser Vereinbarung entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat bei Einsatz von Nachunternehmern sicherzustellen, dass diese über einen für die von ihnen übernommenen Leistungen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz verfügen und dass die Haftung des Auftragnehmers für den Einsatz von Nachunternehmern und deren Leistungen durch deren Einsatz nicht eingeschränkt wird. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen und seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße und sichere Ausführung der Leistungen.

Die Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes sowie die vereinbarten Mindestdeckungssummen begrenzen weder die Haftung des Auftragnehmers

aus diesem Vertrag noch sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Auftraggebers. Soweit ein Schaden die Versicherungssumme übersteigt oder aus anderen Gründen nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist, bleibt die Haftung des Auftragnehmers unberührt.

13. Bereitstellung und Verwendung des Auftraggebermaterials

Das für die Auf-, Um- und Abbauarbeiten erforderliche Tribünenmaterial wird, soweit im jeweiligen Einzelabruf nichts Abweichendes vereinbart ist, vom Auftraggeber bereitgestellt und auf den vom Auftraggeber vorgegebenen Lagerflächen vorgehalten.

Der Auftragnehmer hat das ihm zur Durchführung des jeweiligen Einzelabrufs bereitgestellte Material vor der jeweiligen Verwendung einer zumutbaren augenscheinlichen Prüfung auf erkennbare Beschädigungen, fehlende oder offensichtlich ungeeignete Bauteile sowie sonstige erkennbare Umstände zu unterziehen, die einer sicheren und vertragsgemäßen Verwendung entgegenstehen können.

Dem Auftragnehmer wird das Prüfbuch der Tribünenanlage zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat die darin enthaltenen, für die jeweilige Ausführung relevanten Angaben und Vorgaben zu beachten.

Erkennbare Beschädigungen, fehlende Bauteile oder sonstige Umstände, die einer sicheren oder vertragsgemäßen Verwendung des Materials entgegenstehen können, sind dem Auftraggeber vor der Verwendung unverzüglich mitzuteilen. Das betreffende Material darf in diesem Fall nicht verwendet werden, soweit hierdurch die sichere oder vertragsgemäße Ausführung beeinträchtigt werden könnte.

Unterlässt der Auftragnehmer eine nach Absatz 4 erforderliche Mitteilung und verwendet er das Material trotz erkennbarer Beschädigungen oder sonstiger erkennbarer Mängel, kann er sich hinsichtlich daraus resultierender Schäden nicht darauf berufen, dass die betreffende Beschädigung oder der betreffende Mangel bereits vor der Überlassung des Materials durch den Auftraggeber vorhanden war, soweit ihm dieser Umstand bei der gebotenen Prüfung erkennbar sein musste.

Die Prüfung des bereitgestellten Materials durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen seiner eigenen fachlichen Verantwortung für die Ausführung der beauftragten Leistung. Sie ersetzt keine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prüfungen und entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die sichere, fachgerechte und vertragsgemäße Ausführung der beauftragten Leistung.

Der Auftragnehmer hat das bereitgestellte Material während der Dauer der von ihm geschuldeten Arbeiten sachgerecht zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust und unsachgemäßer Verwendung zu schützen. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Material vollständig und ordnungsgemäß auf die vom Auftraggeber vorgegebenen Lagerflächen zurückzuführen und dort einzulagern.

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für Schäden oder Verluste am bereitgestellten Material, soweit diese während der Dauer seiner Obhut durch eine von ihm zu vertretende Pflichtverletzung verursacht wurden. Dies gilt nicht, soweit der Schaden oder Verlust auf einem

bereits vor Beginn der Obhut vorhandenen Mangel oder Zustand des Materials beruht und für den Auftragnehmer bei der nach Absatz 2 geschuldeten Prüfung nicht erkennbar war.

Für den erforderlichen innerbetrieblichen Transport des bereitgestellten Materials kann der Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Stapler nutzen. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der Leistungserbringung in eigener Verantwortung des Auftragnehmers und unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der von ihm geschuldeten Transport-, Auf-, Um- und Abbauarbeiten bleibt hiervon unberührt.

14. Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Einsatz des Nachunternehmers dessen Namen sowie Art und Umfang der auf den Nachunternehmer zu übertragenden Leistungen mitzuteilen.

Die Auswahl, Beauftragung, Organisation, Steuerung und Überwachung der Nachunternehmer obliegen ausschließlich dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer entscheidet in eigener Verantwortung, mit welchem Personal und gegebenenfalls unter Einsatz welcher Nachunternehmer er die vertraglich geschuldete Leistung erbringt.

Vertragspartner des Auftraggebers bleibt ausschließlich der Auftragnehmer. Durch den Einsatz eines Nachunternehmers wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Nachunternehmer begründet. Der Nachunternehmer wird ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers tätig.

Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Leistungen und Handlungen der Nachunternehmer in vollem Umfang verantwortlich und haftet für deren Leistungen wie für eigene Leistungen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer insbesondere nicht von seinen vertraglichen Pflichten, seiner Verantwortung für die vollständige, sichere, fachgerechte und termingerechte Ausführung der beauftragten Leistungen sowie von seinen gesetzlichen und vertraglichen Haftungspflichten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Nachunternehmer sämtliche für die ihnen übertragenen Leistungen geltenden gesetzlichen, behördlichen, technischen, sicherheitsbezogenen und sonstigen einschlägigen vertraglichen Anforderungen einhalten und über den hierfür erforderlichen Versicherungsschutz verfügen.

Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zum Einsatz eines Nachunternehmers aus sachlichem Grund verweigern oder eine bereits erteilte Zustimmung widerrufen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Nachunternehmer die ordnungsgemäße, sichere oder termingerechte Ausführung der übertragenen Leistungen nicht gewährleistet, gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Anforderungen verstößt oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Gründe für die Verweigerung oder den Widerruf in Textform mitteilen.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die vom Auftragnehmer ausgewählten Nachunternehmer hinsichtlich deren fachlicher Eignung, personeller Ausstattung, Qualifikation oder Arbeitsorganisation zu prüfen oder freizugeben. Eine Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz eines Nachunternehmers stellt keine Übernahme der Verantwortung für dessen Eignung, Auswahl oder Leistungen dar.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn sich nach Erteilung der Zustimmung wesentliche Umstände ergeben, die die ordnungsgemäße, sichere oder termingerechte Ausführung der übertragenen Leistungen durch den Nachunternehmer beeinträchtigen können.

15. Rangfolge der Vertragsunterlagen

Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den Vertragsunterlagen gilt, soweit im jeweiligen Einzelabruf nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, folgende Rangfolge:

1. der jeweilige Einzelabruf einschließlich seiner Anlagen;
2. diese Leistungsbeschreibung einschließlich der darin in Bezug genommenen Anforderungen;
3. die für den jeweiligen Einzelabruf maßgeblichen Pläne, Zeichnungen und Ausführungsunterlagen;
4. die einschlägigen technischen Regelwerke sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben;
5. die im Vergabeverfahren vorgelegten und vom Auftraggeber akzeptierten Nachweise und Erklärungen des Auftragnehmers;
6. VOL/B. Sie wird in der bei Veröffentlichung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung Bestandteil.

Zwingende gesetzliche oder behördliche Vorgaben sowie verbindliche technische Anforderungen sind unabhängig von der vorstehenden Rangfolge einzuhalten. Soweit eine Vertragsunterlage einer zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Vorgabe widerspricht, gilt die zwingende gesetzliche oder behördliche Vorgabe.

Der Auftragnehmer hat die Vertragsunterlagen vor Beginn der jeweiligen Arbeiten auf erkennbare Widersprüche, Unklarheiten und Unstimmigkeiten zu prüfen. Erkennt der Auftragnehmer einen Widerspruch, eine Unklarheit oder eine Unstimmigkeit, die Auswirkungen auf die Sicherheit, Funktionsfähigkeit oder vertragsgemäße Ausführung der Leistung haben kann, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren und eine Klärung herbeizuführen.

Der Auftragnehmer darf die von einem angezeigten Widerspruch, einer Unklarheit oder einer Unstimmigkeit betroffenen Leistungen erst nach erfolgter Klärung ausführen, soweit eine Ausführung ohne vorherige Klärung zu einer nicht vertragsgemäßen Ausführung, einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit oder zu einer nicht ohne Weiteres rückgängig zu machenden Ausführung führen könnte. Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr erforderlich sind, bleiben hiervon unberührt.

Die Prüfung und Anzeige von Widersprüchen, Unklarheiten oder Unstimmigkeiten durch den Auftragnehmer begründet keine Verpflichtung des Auftraggebers zur fachlichen Prüfung oder Überwachung der Ausführung. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die vollständige, fachgerechte, sichere und vertragsgemäße Ausführung der beauftragten Leistung bleibt unberührt.

Soweit der Auftragnehmer aufgrund eigener fachlicher Prüfung erkennt, dass eine Vorgabe des Auftraggebers aus technischen, sicherheitsbezogenen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht oder nur abweichend umgesetzt werden kann, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich vor Ausführung der betreffenden Leistung in Textform zu informieren und einen soweit möglich fachlich geeigneten Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Eine eigenmächtige Abweichung von den vertraglichen Vorgaben ist nicht zulässig, soweit sie nicht zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr zwingend erforderlich ist.